



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, den 02.10.2024

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs
(Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 20/12778)

Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 373/24)

Ausschussempfehlungen des Bundesrates (373/1/24)

Sehr geehrter Herr Rainer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL) zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführer

David Martens, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

**Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts
und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs
(Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025]

Nummer 01 – neu –

§ 3 Nummer 26 Satz 1, Nummer 26a Satz 1

Um die Wirkung der kalten Progression zu kompensieren, genügt es nicht, nur den Steuertarif anzupassen. Weitere steuerliche Grenz- und spezifische Pauschbeträge, die auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einfluss haben, müssen ebenfalls angehoben werden. Aus diesem Grund begrüßt der BVL den Vorschlag des Bundesrates, den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG auf 3.300 Euro sowie für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG auf 900 Euro anzuheben. Nach unserer Auffassung müsste die Höhe der anzuhebenden Freibeträge zumindest einen Inflationsausgleich bewirken. Es lässt sich jedoch feststellen, dass die vorgeschlagene Anhebung nicht zu einem vollständigen Ausgleich der Inflation der vergangenen Jahre führt.

Nummer 1 – neu –

§ 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a

Trotz der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verbesserung des Sammelpostens halten wir einen weiteren wirksamen Investitionsanreiz für erforderlich. Die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) sollte von 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Diese Regelung war bereits im Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes enthalten. Die Anhebung hält der BVL für eine sinnvolle Maßnahme. Auch Arbeitnehmer profitieren von der erhöhten GWG-Grenze, weil die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel wie bspw. einen höhenverstellbaren Tisch oder Bürostuhl im Anschaffungsjahr bis zur Grenze vollständig abgesetzt werden können und nicht mehr über mehrere Jahre verteilt werden müssen. Zudem würde eine Anhebung der GWG-Grenze zum Bürokratieabbau beitragen, weil Aufzeichnungspflichten in zahlreichen Fällen entfallen würden. Wir regen an, die GWG-Grenze rückwirkend bereits für Anschaffungen nach dem 31.12.2023 anzuheben.

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025]

Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]

Nummer 2

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Mit dem Regierungsentwurf ist die Anhebung des Kinderfreibetrages für das sächliche Existenzminimum zum 01.01.2025 von 3.306 Euro auf 3.336 Euro und zum 01.01.2026 von 3.336 Euro auf 3.414 Euro vorgesehen, die der BVL grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehenen Werte entsprechen einer Anhebung von rund 0,9 Prozent in 2025 und 2,3 Prozent in 2026. Ob die neuen Freibeträge den erwarteten Werten des im Herbst 2024 zu erstellenden 15. Existenzminimumberichts entsprechen und das sächliche Existenzminimum ausreichend berücksichtigen, kann erst nach Vorlage des Berichts abschließend beurteilt werden.

Es ist nicht ausreichend, nur die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum zu erhöhen. Die Anhebung der Kinderfreibeträge in den Jahren 2025 und 2026 bleibt deutlich hinter der Anhebung des Grundfreibetrags, d.h. hinter der Anhebung des allgemeinen Existenzminimums, zurück. Der Abstand der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen gegenüber dem Grundfreibetrag nimmt jährlich sowohl absolut als auch prozentual zu. Dies verdeutlicht die nachfolgende Abbildung.

Jahr	Kinderfreibeträge (€) (inkl. Betreuungsfreibetrag)	Existenzminimum Erwachsene (€)	Differenz (€)	Kinderfreibeträge im Verhältnis zum Grundfreibetrag
2023	8.952	10.908	1.956	82%
2024	9.312	11.604	2.292	80%
2025	9.600	12.084	2.484	79,4%
2026	9.756	12.336	2.580	79%

Das stetig zunehmende Auseinanderfallen der Freibeträge für Kinder und des allgemeinen Existenzminimums ist nicht sachgerecht. Die Kinderfreibeträge müssen an das allgemeine steuerliche Existenzminimum angeglichen werden. Das steuerliche Existenzminimum von Kindern muss wie das von Erwachsenen von der Besteuerung verschont bleiben. Deutlich wird die Ungleichheit beim Unterhalt für Kinder, wenn diese die Altersgrenze von 25 Jahren überschreiten. In diesem Fall können die Eltern den **Unterhaltshöchstbetrag gem. § 33a Absatz 1 EStG in Höhe des Grundfreibetrags** geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Verfügen die Kinder während der Ausbildung über kein eigenes Einkommen, führt dies zu einer signifikanten Schlechterstellung der Eltern gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach Wegfall des

Kindergeldanspruchs. Selbst unter Berücksichtigung des zusätzlichen Freibetrags für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder kommt es zu keiner vollständigen Angleichung.

Eine wesentliche Ursache des Auseinanderfallens von Kinderfreibeträgen und Grundfreibetrag ist die **fehlende Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** eines Kindes. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll trotz enormer Preissteigerungen unverändert fortgelten. Es ist offenkundig, dass auch diese Bedarfe an die Kostenentwicklung und steigende Inflation angepasst werden müssen. Deshalb muss neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jährlich angehoben werden.

Nummer 3

§ 32a Absatz 1

Sowohl die Anpassung des Grundfreibetrags als auch die Anpassung der Eckwerte im Einkommensteuertarif sind nach unserer Auffassung wirksame Maßnahmen zur allgemeinen steuerlichen Entlastung von Steuerpflichtigen. Die Anpassungen wirken einer stärkeren Steuerbelastung – aufgrund des progressiven Steuertarifs im Zusammenspiel mit Einkommenssteigerungen in Höhe des Inflationsausgleichs – entgegen. Die Anpassung des Grundfreibetrages ist indes nicht nur zur Kompensation der Wirkung der kalten Progression erforderlich, sondern insbesondere zur verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums von der Besteuerung.

Mit vorliegendem Regierungsentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums auf 12.084 Euro für 2025 und auf 12.336 Euro für 2026 angehoben werden.

Grundlage für die Anpassungen sind die **voraussichtlichen** Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts und des 6. Steuerprogressionsberichts, die im Herbst 2024 veröffentlicht werden sollen. Weil die Ergebnisse bislang nicht vorgelegt wurden, kann keine abschließende Bewertung bezüglich des Anpassungsbedarfs erfolgen. Aus diesem Grund hält der Bundesrat in seinen Ausschussempfehlungen für zielführend, die Vorlage der oben genannten Berichte abzuwarten, um eine korrekte und ausreichende Tarifanpassung vorzunehmen. Zudem weist der Bundesrat zurecht auf das anhängige Revisionsverfahren vor dem BFH (AZ: III R 26/24) hin, so dass Klärung zu erwarten ist, ob die gebotene Freistellung anhand der Prognosen im jeweiligen Existenzminimumbericht maßgeblich ist. Zukünftig sollte das gesamte

Anpassungsverfahren neu geordnet werden, um rechtssichere und zeitlich praktikable Änderungen zu erreichen.

Ab dem Eingangssteuersatz von 14 Prozent steigen die Grenzsteuersätze zunächst steil an. In der zweiten Progressionszone verringert sich der Anstieg erheblich, sodass beim Übergang ein „Knick“ entsteht. Der übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone bewirkt, dass bereits bei rund 17.500 Euro Einkommen ein Grenzsteuersatz von 24 Prozent erreicht wird. Im geltenden Tarif steigt der Steuersatz 5,1-mal mehr als in der zweiten Zone. In den Jahren 2025 und 2026 beträgt der Anstieg in der ersten Zone das 5,28-fache gegenüber dem Anstieg des Steuertarifs in der zweiten Progressionszone. Gegenüber dem geltenden Recht, aber auch im Vergleich zu den Vorjahren, hat sich der Anstieg deutlich vergrößert. Dadurch werden Gering- und Normalverdiener überproportional belastet. Der unverhältnismäßige Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone ist sozial ungerecht, leistungsfeindlich und insbesondere mit Blick auf die Wahrung des Lohnabstandsgebots auch politisch höchst problematisch. Er muss nach unserer Auffassung langfristig gänzlich beseitigt werden, sodass innerhalb der Steuerprogression eine einheitliche gleichmäßige Steigung des Grenzsteuersatzes erfolgen kann.

Eine Abflachung der „Knickstelle“ im Tarifverlauf ist zwingend erforderlich. Da eine Abschaffung des „Tarifknicks“ nur sukzessive umsetzbar sein dürfte, sollte ein Schritt zu einer Angleichung **kontinuierlich mit jeder Änderung des Steuertarifs** vorgenommen werden. Einen solchen ersten Schritt zur Verringerung des Anstiegs in der ersten Progressionszone vermissen wir im vorliegenden Gesetzentwurf, der lediglich eine Verschiebung des Tarifverlaufs nach rechts enthält. Im Gegenteil hat sich der Tarifknick noch weiter verschärft. Eine Absenkung des „Knicks“ wird zu einer stärkeren Entlastung im unteren und mittleren Einkommensbereich beitragen.

Wegen der Dynamik der Kostensteigerungen und der gegenwärtigen Unsicherheiten für wirtschaftliche Prognosen würden wir es begrüßen, wenn künftig der Tarif im jährlichen statt wie bislang im zweijährigen Turnus überprüft wird.

Nummer 6

§ 66 Absatz 3

Die vorgesehene Anhebung des Kindergeldes um jeweils fünf Euro pro Kind und Monat in den Jahren 2025 und 2026 begrüßt der BVL. Des Weiteren halten wir eine gesetzliche Verankerung der Koppelung der prozentualen Anhebung der Freibeträge für Kinder mit der entsprechenden Erhöhung des Kindergeldes ab dem Jahr 2026 für eine richtige und sinnvolle

Maßnahme. Richtigerweise soll zukünftig bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Kinderfreibetrags im selben Umfang das Kindergeld angepasst werden. Hierzu schlägt der Bundesrat in seiner Stellungnahme vor, den Wortlaut der neuen Regelung wie folgt zu ergänzen: „*entsprechend dieser prozentualen Anhebung*“ (Entwicklung der Kinderfreibeträge mit zeitgleicher Wirkung). Die vorgesehene Regelung und Anpassung des Wortlauts führen zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit.

Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2029]

Regelungen zum neuen Faktorverfahren

Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. Wir halten es für wichtig und richtig, dass – unabhängig von der Neuausrichtung bzw. den Wegfall von Steuerklassen – das **Ehegattensplitting aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen beibehalten** wird. Nach unserer Auffassung sind zur Förderung der Berufstätigkeit insbesondere außersteuerliche Maßnahmen, wie beispielsweise der Ausbau von Kinderbetreuung, erforderlich.

Allgemeines

Nach der Gesetzesbegründung sollen durch die Einführung des Faktorverfahrens das System transparenter und gerechter sowie steuerliche Benachteiligungen vermieden werden. Das Faktorverfahren gibt es seit dem Jahr 2010. Somit können bereits nach geltender Rechtslage Ehegatten und Lebenspartner das Faktorverfahren neben den bisherigen Steuerklassenkombinationen wählen. Durch den Wegfall der Steuerklassen III und V wird eine Wahlmöglichkeit eingeschränkt.

Vereinfachung durch automatisiertes Verfahren

Durch die vorgesehene Automatisierung und Digitalisierung soll das bisherige Verfahren vereinfacht werden und so zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands beitragen. Dem Bundeszentralamt für Steuern wird die vollständig automatisierte Bildung des Faktors zum 1. April eines Kalenderjahres zugewiesen. Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren soll dabei unkompliziert erfolgen und in allen Fällen, in denen die Kombination III/V zum Tragen kam, entsprechende Anwendung finden. Das ist sachgerecht und konsequent.

Regelungen für Alleinverdiener

Erfreulicherweise enthält der Gesetzentwurf Regelungen für alleinverdienende Ehegatten und Lebenspartner, für die die Parameter der bisherigen Steuerklasse III im Faktorverfahren nachgebildet werden. Auch die vorgesehene Regelung, wonach bei Aufnahme einer Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr durch den zweiten Ehegatten ab dem Folgemonat der Arbeits-

aufnahme automatisch beiden Ehepartnern die Steuerklasse IV zugeteilt wird, halten wir für richtig. Weil der Faktor nicht mehr zutreffend ist, würde es zu Steuernachzahlungen kommen, die durch diese Regelung vermieden werden können. Richtigerweise müsste eine entsprechende Regelung auch im umgekehrten Fall Anwendung finden, wenn einer der beiden Ehegatten die Tätigkeit aufgibt. Aufgrund der Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sollte auch in diesen Fällen ein automatischer Wechsel in die Steuerklasse IV erfolgen oder die Änderung des Faktors angestoßen werden.

Weiterer Regelungsbedarf

Allerdings besteht weiterhin Regelungsbedarf, weil alle übrigen Arbeitnehmer, die nicht automatisch in das Faktorverfahren überführt werden, immer noch den Faktor anhand der voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne ermitteln lassen müssen. Hierzu müssen Ehegatten und Lebenspartner u. a. ihre Arbeitslöhne zutreffend prognostizieren und bei Veränderungen gegebenenfalls anpassen. Nur so können unzutreffende Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen verringert werden. Die Vorjahresdaten sind bspw. unzutreffend, wenn im Vorjahr

- ein Arbeitsverhältnis neu begründet wird (Bruttoarbeitslohn [BAL] wird nicht ganzjährig bezogen),
- das Arbeitsverhältnis oder nur der Lohn sich im Laufe des Jahres ändert,
- Unterbrechungen vorlagen (BAL ist nicht ganzjährig und somit zu niedrig).

Fraglich ist, ob die Ehegatten bzw. Lebenspartner regelmäßig und zeitnah ihre Prognosen anpassen (werden). Viele dürften dies entweder aus Unkenntnis unterlassen oder weil sie den Mehraufwand scheuen. Folglich ist in bestimmten Konstellationen das Gesetzesziel, die Lohnsteuer der jährlichen Einkommensteuer anzunähern und diese zwischen den Ehegatten und Lebenspartnern fair zu verteilen, nicht optimal zu erreichen.

Gleiches gilt für Änderungen im Folgejahr. Fehlende Anpassungen können sowohl zu höherem Nettolohn (weniger Lohnsteuer) als auch zu geringerem Nettolohn führen. Steuerlich ist dies unproblematisch, weil die Unterschiede im Rahmen der verpflichtenden Veranlagung ausgeglichen werden und die steuerliche Gesamtbelastung gleichbleibt.

Nichtberücksichtigung der Nachteile bei Lohnersatzleistungen

Eine fehlende Anpassung des Faktors kann zwar nicht zu finanziellen Nachteilen für die Steuerpflichtigen führen, weil im Rahmen der Steuererklärung ein Ausgleich erfolgt. **Dies gilt aber nicht für Lohnersatzleistungen!** Denn Lohnersatzleistungen berechnen sich anhand des Nettolohns in den letzten 12 Monaten und können bei gleichem vorherigem Bruttolohn höher oder niedriger ausfallen. Abweichend zu der steuerlichen Belastung erfolgt jedoch kein nachträglicher Ausgleich, so dass höhere oder niedrigere Lohnersatzleistungen endgültig sind.

Diese Tatsache trifft bereits für die geltende Rechtslage zu. Hier gilt, dass die Ersatzleistung am höchsten für Steuerklasse III ist und absteigend für Steuerklasse IV mit Faktor, IV ohne Faktor und V niedriger ausfällt. Zukünftig hängt sie allein vom Vorhandensein und der Höhe des Faktors ab. Je niedriger der Faktor ist, umso höher ist die Lohnersatzleistung.

Ehepartnern, die aufgrund der Steuerklasse V der höheren (unterjährigen) Steuerbelastung ausgesetzt sind (oftmals weibliche Arbeitskräfte mit niedrigeren Arbeitslöhnen) ist es freigestellt, durch den Wechsel in die Steuerklasse III ein höheres Nettoeinkommen und damit höhere Lohnersatzleistungen, wie Elterngeld oder Krankengeld, zu erzielen.

In Bezug auf den Wegfall bisheriger Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere Änderungen beim Elterngeld. Die Abschaffung der Steuerklassen III und V hat zum Ziel, eine gerechte und zutreffende Verteilung der Lohnsteuerbelastung für den jeweiligen familiären Arbeitslohn zu erreichen. Durch die Wahl der Steuerklassen wird jedoch nicht die steuerliche Gesamtbelastung berührt. Der Wegfall einer Wahlmöglichkeit – von der Steuerklasse V bewusst in die Steuerklasse III zu wechseln – führt jedoch zu einer Schlechterstellung von Familien in der ausgesprochen sensiblen Phase der Familienplanung. Bei der Ermittlung des Elterngeldes entstehen **erhebliche finanzielle Nachteile** bei Steuerpflichtigen – oftmals sind es Frauen – **im unteren und mittleren Einkommensbereich**. Das wird anhand der beigefügten Berechnungen (vgl. Tabelle 1, Seite 12) deutlich.

Auch in Geringverdienerfällen fällt das Elterngeld beim Faktorverfahren im Vergleich zur Berechnung nach der Steuerklasse III geringer aus. Zudem werden Familien, bei denen der Ehepartner, der Elterngeld beantragen möchte und bereits in der Steuerklasse III eingeordnet ist, weil der andere Ehepartner mit seinem Bruttojahreslohn unter den Grundfreibetrag fällt, durch die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V hinsichtlich der Höhe des Elterngelds schlechter gestellt (vgl. Tabelle 2, Seite 13).

Bei Personen mit höheren Einkommen ist das Elterngeld ohnehin auf den Höchstbetrag von 1.800 Euro gedeckelt, so dass gut verdienende Personen aufgrund des Wegfalls der Wahlmöglichkeit nicht bei der Ermittlung des Elterngeldes benachteiligt sind.

Bisher haben diejenigen, die nicht von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen und in der Steuerklasse V verbleiben, im Vergleich zur der Steuerklasse III finanzielle Einbußen bei den Lohnersatzleistungen, weil sich diese nach dem niedrigen Nettoeinkommen berechnen. Diese Nachteile werden zwar durch die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V beseitigt, dies geschieht allerdings auf Kosten des vom Bundessozialgericht (BSG) als zulässige

Gestaltungsmöglichkeit beurteilte Wahlmöglichkeit, die insbesondere im Bereich der niedrigen und mittleren Einkommen zu höheren Elterngeldbezügen führt.

Fehlende Übergangsregelung

Nicht nachvollziehbar ist, warum nur in den Fällen des Bezugs von Arbeitslosengeld eine Übergangsregelung gem. § 461 SGB III (neu) [**Artikel 20: Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**] vorgesehen ist. Danach soll für bereits entstandene Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Bildung sichergestellt werden, dass Arbeitslose, die zuletzt Arbeitslosengeld nach der Lohnsteuerklasse III bezogen haben, ab dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung die Entgeltersatzleistung weiterhin in unveränderter Form erhalten. Begrüßenswert ist, dass bei denjenigen, die Arbeitslosengeld unter der Lohnsteuerklasse V erhalten haben, die neu gebildete Steuerklasse IV mit Faktor berücksichtigt wird. Für andere Entgeltersatzleistungen, insbesondere das Elterngeld, ist eine entsprechende Regelung nicht geplant und bedeutet eine enorme Benachteiligung gegenüber den Eltern.

Der Gesetzentwurf sieht keine sozialrechtlichen Änderungen bezüglich der Berechnung bzw. Bemessungsgrundlage für die Lohnersatzleistungen vor. Für die neu vorgesehene Rechtslage haben nur noch die Kombinationen IV/IV mit und ohne Faktor Auswirkungen auf die Höhe von Ersatzleistungen, d.h. sie führen bei gleichem Bruttolohn zu unterschiedlich hohen Lohnersatzleistungen. Damit verringern sich Gestaltungsmöglichkeiten. Bisher kann bspw. durch den Wechsel der Steuerklasse im Bemessungszeitraum für den Ehegatten mit geringerem Bruttolohn – statistisch meist die Ehefrau – ein höheres Elterngeld für diesen erreicht werden. Nach dem Urteil des BSG ist dieser Wechsel nicht rechtsmissbräuchlich.

Fehlende Entkopplung der Lohnersatzleistungen von den Lohnsteuerklassen

Aufgrund des Wegfalls dieser Möglichkeiten sowie der für den Laien nicht absehbaren Auswirkung einer Lohnänderung durch einen der Ehegatten auf den Faktor und damit auch auf die Höhe der Lohnersatzleistungen sollte eine **Entkopplung der Lohnersatzleistungen von den Lohnsteuerklassen** erfolgen. Deshalb halten wir eine ressortübergreifende Abstimmung zu diesem Vorhaben für erforderlich. Verwunderlich ist, dass sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Thema „Überführung der Steuerklassen“ nicht geäußert hat.

Fazit: Bei der Überführung der Steuerklassen III/IV in das Faktorverfahren muss eine Lösung für den Ausgleich der finanziellen Nachteile im Rahmen der Lohnersatzleistungen gefunden werden.

Artikel 5: Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 [01.01.2025]

Artikel 6: Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 [01.01.2026]

Nummer 1

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2

Der BVL lehnt dauerhafte Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer wie den Solidaritätszuschlag ab. Der Solidaritätszuschlag wird nicht nur bei hohen Einkommen erhoben, er kann auch Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen belasten, wenn beispielsweise pauschal besteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

Werden in begründeten Fällen Zuschlagsteuern erhoben, müssen diese zeitlich beschränkt und klar definiert werden. Außerdem muss ein zielgenauer und konkreter Verwendungszweck vorliegen. Entfällt die Rechtfertigung für eine Zuschlagsteuer, ist diese abzuschaffen. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Bürger geboten.

Weitere Vorschläge des BVL – Anpassung steuerlicher Werte an Kostensteigerungen und Beseitigung von Investitionshemmnissen

Anpassung des steuerlichen **Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gem. § 24b EStG**: In dem Regierungsentwurf ist eine Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nicht vorgesehen. Diese muss im selben Umfang wie die Anhebung des Grundfreibetrags erfolgen. Aufgrund der höheren finanziellen Belastungen durch eine steigende Haushaltsführung sind Alleinerziehende stärker steuerlich zu berücksichtigen.

Anhebung der **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen**: Um die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden zu können, müssen Pauschalen in Form von zielgenauen Einzelpauschalen ausgestaltet werden. Aufwandsabhängige Pauschalen, die den tatsächlichen individuellen Aufwand bei Steuerpflichtigen abbilden, halten wir für richtig und zweckmäßig. Bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten entstehen dem Steuerpflichtigen unmittelbar Kosten, sodass der tatsächliche Mehraufwand typisierend berücksichtigt werden muss. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten ist es sachgerecht, die Höhe der Verpflegungspauschalen regelmäßig anzupassen, um Steuerpflichtige zu entlasten.

Aufgrund der erheblich gestiegenen Mieten sowie Betriebskosten ist eine Erhöhung des monatlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro für eine Zweitwohnung bei der **doppelten Haushaltsführung** nicht mehr zeitgemäß. Daher ist eine **Anhebung dieses Betrags** auf mindestens 1.200 Euro erforderlich und angemessen.

Zur **Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen** sollte die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten i.S.d. § 6 Absatz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG bei Überschreiten der **Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufgehoben werden**. Durch verbesserten Werbungskostenabzug kann ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht werden. Die geltende Regelung ist investitionshemmend und führt zu unsachgerechten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird bzw. in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Die Regelung ist zudem missbrauchsanfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach § 255 HGB ist nach unserer Auffassung ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist.

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11.784 Euro begrüßt der BVL.

Zur Begründung verweisen wir auf die Argumente und Kritikpunkte auf den Seiten 4 und 5.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.

Tabelle 1 - Beispiele: Bundesweit (Durchschnittsverdiener)

Bruttolohn vor Elterngeld – beantragende Person	Steuerklasse 3	Steuerklasse 4 mit Faktor 1,0 (Ehepartner: Bruttolohn wie beantragende Person)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,928 (Ehepartner: Bundesweit durchschnittlicher Jahresbruttolohn i.H.v. 56.424 €)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,949 (Ehepartner: Bundesweit durchschnittlicher Jahresbruttolohn i.H.v. 56.424 €)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,966 (Ehepartner: Bundesweit durchschnittlicher Jahresbruttolohn i.H.v. 56.424 €)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,997 (Ehepartner: Bundesweit durchschnittlicher Jahresbruttolohn i.H.v. 56.424 €)
	Monatliches Elterngeld					
21.984,00 € ¹	875,73 €	814,85 €	819,24 €	-	-	-
26.380,80 € ²	1.063,88 €	954,73 €	-	960,31 €	-	-
30.777,60 € ³	1.237,07 €	1.091,96 €	-	-	1.097,43 €	-
48.000,00 € ⁴	1.800,00 €	1.603,61 €	-	-	-	1.604,80 €

Annahmen: Geburtsjahr 2024, ein Kind, ausschließlich Arbeitslohn vor der Geburt, keine Kirchensteuer, pflichtversichert in der KV und RV, Quelle aller verwendeten durchschnittlichen Jahresbruttolöhne (Vollzeit): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Tabellen/liste-bruttomonatsverdienste.html#134694>, Quelle aller verwendeten durchschnittlichen Jahresbruttolöhne (Teilzeit): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/stundenlohn.html>, Berechnung der Faktoren mit dem BMF Steuerrechner: <https://www.bmf-steuerrechner.de/fb/fb2024/eingabeformfb2024.xhtml>, Rechner zur Berechnung des Elterngelds: <https://www.smart-rechner.de/elterngeld/rechner.php>.

¹ Bundesweiter durchschnittlicher Jahresbruttolohn von Frauen im April 2023 (Teilzeit: 25 Stunden, Höhe des Stundenlohns ist in Teilzeit niedriger), Destatis.

² Bundesweiter durchschnittlicher Jahresbruttolohn von Frauen im April 2023 (Teilzeit: 30 Stunden, Höhe des Stundenlohns ist in Teilzeit niedriger), Destatis.

³ Bundesweiter durchschnittlicher Jahresbruttolohn von Frauen im April 2023 (Teilzeit: 35 Stunden, Höhe des Stundenlohns ist in Teilzeit niedriger), Destatis.

⁴ Bundesweiter durchschnittlicher Jahresbruttolohn von Frauen im Jahr 2023 (Vollzeit, Stundenlohn ist in Vollzeit höher), Destatis, Stand 21.05.2024.

Tabelle 2 - Beispiele: Einkommen der unteren Progressionszonen und Unterschreitung des Grundfreibetrags

Bruttolohn vor Eltern- geld – bean- tragende Person	Steuerklasse 3	Steuerklasse 4 mit Faktor 1,0 (Ehepartner: Gleicher Bruttolohn)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,98 (Ehepartner: Jahres- bruttolohn i.H.v. 20.000 €)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,971 (Ehepartner: Jahres- bruttolohn i.H.v. 17.000 €)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,833 (Ehepartner: Jahres- bruttolohn i.H.v. 16.000 €)	Steuerklasse 4 mit Faktor 0,646 (Ehepartner: Jahres- bruttolohn i.H.v. 11.000 €)
	Monatliches Elterngeld					
18.000,00 €	726,95 €	706,29 €	706,74 €	-	-	-
19.000,00 €	771,06 €	740,63 €	-	741,52 €	-	-
20.000,00 €	804,21 €	774,02 €	-	-	780,94	-
21.000,00 €	833,63 €	803,68 €	-	-	-	804,77 €

Annahmen: Geburtsjahr 2024, ein Kind, ausschließlich Arbeitslohn vor der Geburt, keine Kirchensteuer, pflichtversichert in der KV und RV, Quelle aller verwendeten durchschnittlichen Jahresbruttolöhne (Vollzeit): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Tabellen/liste-bruttomonatsverdienste.html#134694>, Quelle aller verwendeten durchschnittlichen Jahresbruttolöhne (Teilzeit): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/stundenlohn.html>, Berechnung der Faktoren mit dem BMF Steuerrechner: <https://www.bmf-steuerrechner.de/fb/fb2024/eingabeformfb2024.xhtml>, Rechner zur Berechnung des Elterngelds: <https://www.smart-rechner.de/elterngeld/rechner.php>.